

## Inhaltsverzeichnis

### Seite

Vorwort

1. Präambel

2. Förderbereiche

2.1. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

2.2. Markteinführung und Wissenstransfer

2.3. Zukunftspreis Südraum Leipzig

2.4. Entwicklung des Campus Espenhain

3. Verfahrensbestimmungen

4. Hinweise zur Antragstellung

## Vorwort

Seit Anfang der 80er Jahre engagierte sich das Christliche Umweltseminar Rötha e.V. gegen die zunehmende Umweltbelastung im Südraum Leipzig, speziell in Espenhain. 1987 wurde spontan die Idee zu einer Aktion geboren „Eine Mark für Espenhain - Ein Protest bekommt Flügel“. Bis zur Wende wurden landesweit fast 100.000 Unterschriften und ebensoviel Mark für Umweltschutzinvestitionen im Braunkohlenveredlungswerk Espenhain gesammelt. Nach der Währungsumstellung und nochmaligen Spenden wurden es dann 1999 insgesamt 100.000 DM.

Im März 1999 gründete das Christliche Umweltseminar eine Stiftung zugunsten von Forschung und Innovation: „Zukunftsstiftung Südraum Leipzig“ und brachte mit dem gesammelten Fonds das Grundstockvermögen ein.

Bis zum Jahresende 1999 konnte das Stiftungsvermögen durch Zustiftungen von VEAG Berlin, den Südpartnern Bayernwerk AG und EnBW Kraftwerke AG sowie BSL Olefinverbund GmbH auf 1,7 Mio DM aufgestockt werden. Die Erträge der Stiftung sollen Projekten und Vorhaben zugute kommen, die den notwendigen Strukturwandel im Südraum Leipzig unterstützen. Die Campus Espenhain gGmbH soll dabei die Funktion des Projektträgers übernehmen.

### 1. Präambel

Deutschland und seine Regionen befinden sich in einem tiefgreifenden Wandel; dies gilt insbesondere für die ostdeutschen Bundesländer, wo die Veränderungen nach 1990 einem totalen Umbruch gleichkamen. Auf der Suche nach einem erfolgversprechenden Konzept zur umfassenden Rekultivierung des Südraums Leipzig entstand die Initiative Campus Espenhain. Ihre primäre Zielsetzung ist die Erforschung schlüssiger Konzepte zur Bewältigung des Strukturwandels dieser Region sowie die praktische Umsetzung der Forschungsergebnisse durch Pilotprojekte. Sie will ausdrücklich über die theoretischen Ansätze hinaus nicht nur Denk- und Diskussionsforum, sondern vor allem praxisorientierte Realisierungsform in Pilotprojekten sein.

Die Leitbilder des Campus Espenhain orientieren sich an den Visionen zur Raum- und Siedlungsentwicklung:

„Entstehung einer einzigartigen und unverwechselbaren Bergbaufolgelandschaft (Wasser-, Park- und Technologielandschaft) im Rahmen der notwendigen Transformation von einer industriegeprägten Problemregion des ausgehenden 20. Jahrhunderts zu einem Zukunftsraum des 21. Jahrhunderts.“

Die im März 1999 gegründete Zukunftsstiftung Südraum Leipzig will dieses Engagement unterstützen, indem sie über den Campus Espenhain Beiträge leistet, um innovative Ideen praxiswirksam in kurzen Zeiträumen umzusetzen.

Im Mittelpunkt der Aktivitäten der Stiftung steht die Förderung von Projekten im Sinne von Beispielprojekten und Modellvorhaben mit dem Charakter einer Initialfunktion für Nachfolgevorhaben durch die regionalen Akteure.

Darüber hinaus besteht das Ziel in der Stärkung der interdisziplinären und internationalen Zusammenarbeit, am besten wiederum realisiert über projektbezogene Ansätze. Dies dient vor allem der Weiterverarbeitung der gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen in anderen Regionen mit gleichartigen Entwicklungsproblemen sowie im Rücklauf der Einbeziehung nationalen und internationalen Know hows zum Nutzen des Südraums Leipzig.

Aus dem Wirken der Stiftung sollen im wesentlichen folgender Nutzen und Vorteile entstehen:

- ▶ Initiierung und Unterstützung von Projekten mit positiver Folgewirkung bei Wirtschaft und Kommunen, z.B.
  - Aufbau von Kooperations- und Kommunikationsnetzwerken zwischen verschiedensten Akteuren im Südraum
  - Kommunal übergreifende Planungsaktivitäten für Bebauung und Gewerbe
  - Entwicklung der Tagebaurestflächen
  - Tourismuskonzepte/Dienstleistung
- ▶ Anschubunterstützung für innovative technologische Wirtschaftsprojekte, z.B.
  - Forschungs- und Anwendungsunterstützung neuer Produkte und Technologien bei Existenzgründern, z.B. bei der stofflichen und thermischen Verwertung von Biomasse
  - Entwicklung des Dienstleistungssektors in Verbindung mit der kommunalen und regionalen Umgestaltung (z.B. Freizeitindustrie)
- ▶ Öffentliche Würdigung und Verbreitung innovativer Projekte und Aktivitäten in der Region und darüber hinaus
- ▶ Projektbezogene Qualifizierung von Arbeitskräften und damit Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze in der Region.

Ausdrücklich erwünscht sind Verbundvorhaben zwischen kleinen/mittleren Unternehmen und Forschungseinrichtungen. Darüber hinaus können auch Projekte von Institutionen, Verbänden und Interessengruppen, die in ihrer Funktion als Multiplikatoren wichtige Vermittler für die Umsetzung von Ergebnissen aus Forschung und Technik in die Praxis sind, unterstützt werden.

Förderfähig sind Vorhaben, die

- sich klar vom gegenwärtigen Stand der Forschung und Technik abgrenzen und eine Weiterentwicklung darstellen (Innovation)
- für eine breite Anwendung geeignet sind und sich unter marktwirtschaftlichen Konditionen zeitnah umsetzen lassen (Modellcharakter und Praxisnähe)
- die Entwicklung des Südraums Leipzig nachhaltig unterstützen.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind:

- Projekte, die der Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben dienen
- eine nicht projektbezogene Förderung von Einrichtungen und Institutionen (institutionelle Förderung)
- Projekte, die den Stand der Technik bzw. des Wissens nicht signifikant überschreiten oder keine Umsetzungsrelevanz haben
- reine Investitionsvorhaben
- bereits begonnene Vorhaben
- Projekte mit ausschließlicher Grundlagenforschung
- Studien ohne konkreten Umsetzungsbezug
- Aufstockung von Fördermitteln anderer Förderer, soweit das den betreffenden Förderrichtlinien entgegensteht
- Projekte, die nicht dem Beihilferecht der EU entsprechen.

## 2. Förderbereiche

### 2.1. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Die Förderung von Projekten mit F u. E<sup>1</sup> - Charakter ist das Hauptziel der Stiftung. Die Förderschwerpunkte orientieren sich hierbei an den Entwicklungsbedürfnissen der Region.

Die Stiftung kann Mittel grundsätzlich bereitstellen für die

- Kofinanzierung von F u. E – Projekten bei Personal-, Sach-, Verwaltungs- und Betriebskosten
- Durchführung von Vorstudien und Konzepten für künftige Projekte in Form von z.B. Machbarkeitsuntersuchungen
- projektbezogene Anschaffung und Nutzung notwendiger wissenschaftlich-technischer Ausrüstungen und Geräte.

Im Mittelpunkt der Förderung stehen folgende Bereiche:

#### 1. Information und Kommunikation

Schwerpunkt bei diesem, als Zukunftsbereich schlechthin zu bezeichnenden Gebiet, sind regionale Vernetzungen von Klein- und mittelständischen Unternehmen untereinander sowie gemeinsam mit Verbänden, Vereinen, Behörden, Schulen etc. .

In diesem Zusammenhang verdient die Entwicklung und ständige Vervollkommnung der als neue „Kulturtechnik“ zu bezeichnenden Beherrschung der Arbeit im und mit dem Netz bei den Bewohnern einer vormals von Bergbau, Chemie und Energie geprägten Region besondere Beachtung.

#### 2. Energie und Umwelt

Dieser, auf einer mehr als hundertjährigen regionalen Tradition fußende Bereich ist auch im Südraum Leipzig aktueller denn je. Schwerpunkte sollen dabei die Erschließung und Entwicklung regionaler Stoffkreisläufe zur energetischen und stofflichen Nutzung nachwachsender Rohstoffe sein. Mittelfristig müssen diese Erkenntnisse auch zu einer effektiveren und landschaftsschonenden Nutzung des regional verfügbaren Rohstoffs Braunkohle führen.

#### 3. Region und Innovation

Dieser zunächst theoretisch und akademisch anmutende Teil der Forschung und Entwicklung im Südraum Leipzig hat hochpraktische Bedeutung: Ohne das Entstehen flexibler und effektiver Politikstrukturen wird der fällige Strukturwandel weder hier noch anderswo gelingen. Erkenntnisse aus dem hiesigen Strukturanpassungsprozeß werden sowohl für die eigene Entwicklung als auch für die EU-Beitrittskandidaten Ost- und Südosteuropas von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein.

#### 4. Neues Bauen

In diesem Bereich soll vieles, was mit der ca. 450 qkm großen „Baustelle Südraum Leipzig“ verbunden wird, untersucht und befördert werden. Landschaftsarchitekten, Städteplaner, Architekten und Bauingenieure, Baustoffproduzenten finden genügend „Rohmaterial“ und Potential, um Ideen zu entwickeln und umzusetzen, die nicht nur Vorbild für andere Regionen sind, sondern vor allem zur Wertschöpfung in der eigenen Region führen.

---

<sup>1</sup> F u. E – Forschung und Entwicklung

## *2.2. Markteinführung und Wissenstransfer*

Diesem Förderbereich kommt für die Überführung von F u. E – Ergebnissen in die praktische Nutzung sowie für die Vermittlung von wissenschaftlichem Know how an Dritte eine maßgebliche Bedeutung zu. Insbesondere geht es darum, die Schnittstelle zwischen wissenschaftlich-technischer Forschung und wirtschaftlicher Ergebnisumsetzung zu gewährleisten. Die Vermarktung und Weitergabe von Wissen, innovativen Produkten und Verfahren soll vordergründig der Entwicklung des Südraums Leipzig dienen, sollte aber auch überregional und länderübergreifend Verwendung finden. Im besonderen erwünscht ist die Stärkung der interdisziplinären und internationalen Zusammenarbeit.

Förderfähig sind im wesentlichen:

- Projekte zur Markteinführung von Prototypen innovativer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien, z.B. Monitoringprojekte
- projektbezogene Marketingaktivitäten wie
  - Marktanalysen
  - wissenschaftlich-technische Veranstaltungen
  - spezielle Publikationen
  - Workshops
- Reisekosten, insbesondere zur Aufnahme und Pflege nationaler und internationaler Kontakte und Kooperationen mit projektbezogenem Hintergrund.

## *2.3. Zukunftspreis Südraum Leipzig*

Die Stiftung kann jährlich den Zukunftspreis Südraum Leipzig vergeben. Auszeichnungswürdig sind herausragende innovative wissenschaftlich-technische und wirtschaftsnaher Projektergebnisse (Erzeugnisse, Verfahren, Technologien) mit den Auszeichnungskriterien

- Höhe der Innovation, deutlich über den allgemeinen Stand von Wissenschaft und Technik hinaus
- Wirtschaftsnähe und Praxisrelevanz (Umsetzungspotential)
- Nutzbarkeit in der Kommunal- und Wirtschaftsentwicklung im Südraum Leipzig
- Nationales und internationales Vermarktungspotential
- Chancen zur Existenzgründung.

Der Zukunftspreis wird von der Stiftung jeweils gesondert ausgeschrieben. Die Vergabebedingungen werden den sich ändernden Randbedingungen und Anforderungen aus der Entwicklung des Südraums Leipzig und der Zukunftsstiftung angepaßt und fortgeschrieben.

## *2.4. Entwicklung des Campus Espenhain*

Das Ziel dieses Förderbereiches besteht in der Unterstützung des Campus Espenhain bei der Entwicklung zum Forschungs- und Transferzentrum im Südraum Leipzig. Förderfähig sind Vorhaben und Aktivitäten zur

- Stärkung der regionalen Einbindung des Campus Espenhain

- verbesserten Kooperation und Kommunikation mit Kommunen und Unternehmen im Südraum Leipzig
- Bildung und Stabilisierung von Netzwerken klein- und mittelständischer Unternehmen
- Markteinführung von Produkten und Technologien auch durch Unternehmensausgründungen und –beteiligungen
- Evaluierung der Bereiche, in denen FuE- und Transferarbeit geleistet wird.
- Erhöhung der Leistungsfähigkeit sowie des Dienstleistungsangebotes des Campus Espenhain für die Entwicklung der Region.

### 3. Verfahrensbestimmungen

#### I. Grundsatz

Die privatrechtliche und gemeinnützige „Zukunftsstiftung Südraum Leipzig“ muß bei der Förderung von Vorhaben sicherstellen, daß die diesem Zweck dienenden Mittel wirtschaftlich und ordnungsgemäß verwendet werden. Mit der Annahme der Fördermittel erkennt der Bewilligungsempfänger die Verfahrensbestimmungen an.

#### II. Zweck der Förderung

- (1) Ziel und Zweck der „Zukunftsstiftung Südraum Leipzig“ ist die Unterstützung von wirtschaftsnahen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten des Campus Espenhain bei der Entwicklung und Umsetzung technologisch innovativer Vorhaben und Projekte, insbesondere im Umkreis des Standortverbundes Böhlen, Lippendorf, Espenhain, Thierbach. Die Stiftung will damit einen Beitrag für die „zukunftsorientierte, ganzheitliche und nachhaltige Revitalisierung des Südraums Leipzig“ leisten.
- (2) Die Förderung soll Projekten und Vorhaben zugute kommen, deren Durchführung vorrangig im Südraum Leipzig erfolgt, zumindest jedoch deren Ergebnisverwertung die Entwicklung des Südraums Leipzig unterstützt. Unter dem Südraum Leipzig wird regional der Verantwortungsbereich des „Kommunalen Forums“ verstanden,
- (3) Die Stiftung fördert in der Regel Projekte außerhalb der staatlichen Programme; sie kann diese ergänzen. Grundlagenforschung wird in der Regel nicht gefördert.

#### III. Gegenstand der Förderung

- (1) Auf der Grundlage der Satzung der „Zukunftsstiftung Südraum Leipzig“ in der jeweils gültigen Fassung fördert die Stiftung unter besonderer Beachtung der Kommunalentwicklung sowie des Aufbaus leistungsfähiger mittelständischer Wirtschaftsstrukturen im Südraum Leipzig insbesondere:
  - Forschungs- und Entwicklungsvorhaben entsprechend den Entwicklungsbedürfnissen der Region
  - Wissenstransfer und Markteinführung von innovativen Produkten, Verfahren und Technologien zur Begründung von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen
  - Vergabe des „Zukunftspreises Südraum Leipzig“ für herausragende innovative wissenschaftlich-technische und wirtschaftsnahe Projektergebnisse, mit besonders nachhaltiger Wirkung für die Entwicklung der Region
  - Entwicklung des Campus Espenhain zum Forschungs- und Transferzentrum als integraler Bestandteil des Südraums Leipzig.

Zur Konkretisierung des Stiftungszwecks definiert und untersetzt die Stiftung die jeweiligen Förderbereiche und schreibt diese entsprechend den sich verändernden Randbedingungen aus der Regionalentwicklung fest.

- (2) Die Satzung der „Zukunftsstiftung Südraum Leipzig“ in der jeweils gültigen Fassung sowie die Förderrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung bilden die Grundlage für die Projekt- bzw. Vorhabensbeurteilung.

#### IV. Bewilligungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, wobei im Unternehmensbereich vorrangig kleine und mittlere Unternehmen gefördert werden. Für die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gilt die jeweils gültige Definition der EG-Kommission (zuletzt Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 213 vom 23.07.1996, Seite 4 ff.).
- (2) Der Bewilligungsempfänger muß über die für die Projektdurchführung erforderlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten verfügen.
- (3) Die Campus Espenhain gGmbH nimmt in der Regel die Aufgabe des Projektträgers bei der Vorhabensrealisierung wahr. Sie ist berechtigt,
  - selbst Förderprojekte zu beantragen,
  - diese durchzuführen,
  - die Projektsteuerung zu übernehmen sowie
  - Vorhaben fachlich zu betreuen und organisatorisch zu begleiten.
- (4) Der Bewilligungsempfänger trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Abrechnung der Förderprojekte gegenüber der Stiftung.
- (5) Auf die Gewährung der Fördermittel besteht kein Anspruch.
- (6) Soweit sich aus erfolgter Bewilligung Ansprüche ergeben, sind diese weder abtretbar noch pfändbar.
- (7) Bei Vorhaben, die von den Zustiftern selbst durchgeführt werden, erfolgt keine Förderung.

#### V. Art und Umfang der Förderung

##### 1. Art

- (1) Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- (2) Der Zuschuß kann als Projektförderung in Form einer Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden.
- (3) Der Antragsteller hat grundsätzlich einen Eigenanteil zu erbringen.

##### 2. Umfang

Der Zuschuß kann je nach Projekt und Antragsteller in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. Für die Höhe der Förderung von Unternehmen finden die jeweils geltenden beihilferechtlichen Regelungen der EG-Kommission Anwendung.

##### 3. Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Eine Förderung bereits begonnener Projekte findet grundsätzlich nicht statt. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann ausnahmsweise auf Antrag zugelassen werden. Der Antrag ist zu begründen.

##### 4. Mehrfachförderung

Mit öffentlichen Mitteln bezuschusste Projekte werden in der Regel nicht gefördert. Zulässig sind Ergänzungsfinanzierungen bei Projekten unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Förderbestimmungen.

## VI. Zukunftspreis Südraum Leipzig

- (1) Die Stiftung kann jährlich einen Zukunftspreis Südraum Leipzig vergeben. Er kann auf mehrere Empfänger verteilt werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Vergabe des Zukunftspreises.

## VII. Antragstellung

### 1. *Projektantrag*

- (1) Anträge auf Förderung sind an die Geschäftsstelle der Zukunftsstiftung Südraum Leipzig zu richten. Sie müssen mindestens Angaben enthalten über:
  - ▶ den Bewilligungsempfänger,
  - ▶ Gegenstand und Zielsetzung des Projektes,
  - ▶ den Stand des Wissens/der Technik,
  - ▶ die voraussichtlichen Kosten des Projektes,
  - ▶ Art der Finanzierung,
  - ▶ den Finanzierungsplan,
  - ▶ Art und Umfang der Durchführung,
  - ▶ Beginn und Dauer des Projektes,
  - ▶ die Weiterführung des Projekts
  - ▶ Finanzierungshilfen aus anderen Förderprogrammen.
- (2) Projektanträge werden von der Stiftung vertraulich behandelt. Die Stiftung kann sich zur Beurteilung der Projektanträge auch externer Gutachter bedienen. Die Gutachter werden zur vertraulichen Behandlung der Projektanträge verpflichtet. Antragsteller, die bestimmte Gutachter nicht eingeschaltet sehen möchten, teilen dies der Geschäftsstelle der Stiftung mit.

### 2. *Projektskizze*

- (1) Es sollte grundsätzlich die Möglichkeit wahrgenommen werden, vor einer Antragstellung eine Kurzbeschreibung des Projektes bei der Geschäftsstelle der Stiftung einzureichen.
- (2) Bei grundsätzlicher Übereinstimmung des Projektes mit dem Förderzweck der Stiftung sollte dann bei der Geschäftsstelle der Stiftung ein konkreter Antrag eingereicht werden.

## VIII. Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel

Das Kuratorium der Zukunftsstiftung Südraum Leipzig entscheidet über die Vergabe der Fördermittel. Es kann Entscheidungen auf den Vorstand übertragen.

## IX. Mittelabruf, Allgemeines zur Bewirtschaftung

### 1. *Abruf der Mittel*

- (1) Die Mittel werden entsprechend dem im Bewilligungsschreiben enthaltenen Finanzierungsplan zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage des jährlich bei der Stiftung einzureichenden Abrufplans.

- (2) Die Mittel dürfen nur entsprechend dem Projektfortschritt in Anspruch genommen werden. Bei Nichtbeachtung ist der Stiftung der durch die vorzeitige Inanspruchnahme der Mittel entstandene Zinsverlust zu ersetzen.
- (3) Vorzeitig in Anspruch genommene Mittel können zurückverlangt werden.
- (4) Zur Vermeidung von Zinsverlusten überweist die Stiftung die Mittel grundsätzlich erst zu dem Zeitpunkt, in dem sie für den Bewilligungszweck benötigt werden.
- (5) Die Stiftung überweist abgerufene Beträge nur auf ein vom Bewilligungsempfänger angegebenes Konto.
- (6) Der Bewilligungsempfänger ist für die zweckgerichtete Verwendung der Mittel verantwortlich.
- (7) Die bewilligten Mittel sind nicht an Haushaltsjahre gebunden und verfallen nicht am Schluß des Kalenderjahres.

## 2. *Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit*

- (1) Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, das Projekt entsprechend dem Zeitplan zu verwirklichen.
- (2) Die Fördermittel dürfen nur zur Erfüllung des im Bewilligungsschreiben bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (3) Die Stiftung kann in Fällen nicht vorhersehbarer bzw. nicht berücksichtigter Kostensteigerungen des Projektes in Ausnahmefällen die Fördermittel auf Antrag erhöhen. Der Antrag ist zu begründen.
- (4) Für die Projektdurchführung nicht benötigte bzw. nicht rechtmäßig in Anspruch genommene Fördermittel sind spätestens mit dem abschließenden Verwendungsnachweis zurückzuzahlen.

## 3. *Abweichungen von der Bewilligung*

Weist das Projekt mehrere Ausgabepositionen auf, so können die einzelnen Positionen bei Bedarf um bis zu 20% verstärkt werden, wenn die Mehrausgaben notwendig sind, um den Bewilligungszweck zu erreichen und wenn sie bei anderen Positionen eingespart werden. Darüber hinausgehenden Änderungen kann die Stiftung auf begründeten Antrag zustimmen. Der beihilferechtliche Rahmen ist zu beachten.

## 4. *Auskunftspflicht*

- (1) Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen der Stiftung Auskunft über den Stand des Projektes zu geben.
- (2) Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, der Stiftung oder ihren Beauftragten die Besichtigung des Projektes zu ermöglichen.

## X. Grundsätze für einzelne Kostenarten

### 1. *Personalmittel*

Vergütungen können nur anerkannt werden, wenn sie den örtlichen Verhältnissen angepaßt sind. Die Verantwortung für die angemessene Einstufung liegt beim Bewilligungsempfänger; die im Bewilligungsschreiben festgelegten Einstufungen bilden Obergrenzen.

### 2. *Reisemittel*

Im Rahmen des Projektes erforderliche Reisekosten sind entsprechend dem Reisekostenrecht des Bundes berücksichtigungsfähig.

## 2. Eigentumsregelung bei beweglichen Sachen

- (1) Bewegliche Sachen, die mit den bewilligten Mitteln erworben werden, gehen in das Eigentum des Bewilligungsempfängers über. Die Stiftung behält sich vor, aus wichtigem Grund (z.B. Übertragung auf ein anderes Projekt) die Übereignung auf eine von ihr benannte Stelle oder auf sich zu verlangen.
- (2) Die Sachen sind in Bestandsverzeichnisse aufzunehmen, soweit es sich nicht um Verbrauchsmaterial oder Kleinstgeräte handelt, die entsprechend den steuerlichen Richtwerten unter geringwertige Wirtschaftsgüter fallen. Größere Objekte sind unter Verwendung des Stiftungssignets mit einem gut sichtbaren Hinweis „Gefördert durch die Zukunftsstiftung Südraum Leipzig“ zu versehen.
- (3) Nach vorheriger Zustimmung durch die Stiftung kann der Bewilligungsempfänger die Sachen veräußern, wenn sie für den Bewilligungszweck nicht mehr benötigt werden.
- (4) Der dem Förderanteil entsprechende Prozentsatz des Veräußerungserlöses ist an die Stiftung zurückzuzahlen oder im Einvernehmen mit der Stiftung entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden.

## XI. Verwendungsnachweis, Berichte, Veröffentlichungen

### 1. Rechnerischer Nachweis

- (1) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist unverzüglich, spätestens 3 Monate nach Abschluß der Förderungsmaßnahmen, zu erbringen. Die Verwendung von Abschlagszahlungen ist in der Regel zuzüglich des entsprechenden Eigenanteils durch Zwischennachweise zu belegen. Der Nachweis wird durch Vorlage von Belegkopien erbracht. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.
- (2) Der Endnachweis hat die tatsächlich angefallenen Gesamtausgaben (Fördersumme und Eigenanteil) für das Vorhaben zu enthalten. Endnachweis und Abschlußbericht sind getrennt einzureichen.
- (3) Der Zweck einer Ausgabe ist jeweils eindeutig zu bezeichnen.
- (4) Die abgerechneten Einnahmen und Ausgaben müssen durch prüffähige Unterlagen belegt sein. Die Belege sind für eine Prüfung durch die Stiftung 5 Jahre nach Abschluß des Projektes aufzubewahren.
- (5) Die Stiftung behält sich vor, die Verwendungsnachweise an Ort und Stelle selbst zu prüfen oder durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

### 2. Dokumentation, Berichte

- (1) Die Stiftung kann vom Bewilligungsempfänger verlangen, den Projektfortschritt nach Vorgaben der Geschäftsstelle zu dokumentieren. Die in diesem Rahmen anfallenden Kosten sind in den Gesamtfinanzierungsplan einzustellen.
- (2) Der Stiftung ist spätestens 3 Monate nach Abschluß des Vorhabens ein Schlußbericht vorzulegen. Die Stiftung kann bis zur Vorlage des Schlußberichtes einen Teilbetrag von bis zu 5 vom Hundert der Gesamtkosten zurückbehalten.
- (3) Der Bericht soll, je nach Eigenart des Vorhabens,
  - ▶ den Projektverlauf sowie für das Vorhaben besonders förderliche oder hemmende Umstände darstellen;

- ▶ die Ergebnisse – auch verglichen mit den ursprünglichen Zielen, ggf. mit Hinweisen auf weiterführende Fragestellungen und auf Möglichkeiten der Umsetzung oder Anwendung – beschreiben und bewerten;
- ▶ sonstige für die Bewertung der Fördermaßnahmen wichtige Umstände mitteilen.

Der Bericht ist in gebundener Form (Rückenlebe- oder Fadenbindung) einzureichen.

- (4) Über diese Berichtspflichten hinaus ist der Bewilligungsempfänger verpflichtet, die Stiftung unaufgefordert über Ereignisse zu unterrichten, die das Vorhaben wesentlich beeinflussen. Das gilt insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens oder dessen Ziele gefährdet erscheinen.

### 3. Veröffentlichungen

- (1) Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, vorzugsweise durch Publikationen in gängigen Fachorganen, durch geeignete Veranstaltungen oder durch Aufnahme in Datenbanken.
- (2) Die Stiftung ist zur publizistischen Verwertung des jeweiligen Projektes berechtigt. Berichte und Ergebnisse können an die von ihr für notwendig erachteten Stellen weitergeleitet werden.
- (3) Bei Publikationen, die aus dem geförderten Vorhaben hervorgehen, soll im Impressum vermerkt werden: „Gefördert durch die Zukunftsstiftung Südraum Leipzig“. Ein entsprechender Hinweis ist auch in Einladungen, Programmen oder Presseverlautbarungen anzubringen. Eine Firmen- oder Produktwerbung mit dem Förderhinweis und /oder dem Zeichen der Zukunftsstiftung Südraum Leipzig ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Stiftung unzulässig.
- (4) Der Stiftung sind zwei Belegexemplare jeder Veröffentlichung zu übermitteln.
- (5) Die im Rahmen der Absätze 1-4 anfallenden Kosten sind in den Gesamtfinanzierungsplan einzustellen.

## XII. Widerruf der Bewilligung

- (1) Die Stiftung kann die Bewilligung widerrufen, wenn diese innerhalb eines Jahres nach Zugang des Bewilligungsschreibens nicht mindestens teilweise in Anspruch genommen worden ist.
- (2) Die Stiftung behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung gezahlter Fördermittel vor, wenn die Leitlinien oder zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen nicht beachtet werden, insbesondere wenn Mittel nicht entsprechend dem Bewilligungsschreiben verwendet werden oder die Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird.
- (3) Die Stiftung behält sich vor, die Förderung eines Vorhabens aus einem vom Antragsteller zu vertretenden wichtigen Grund einzustellen. Einen wichtigen Grund stellt z.B. die Zahlungsunfähigkeit dar. Gleiches gilt, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens weggefallen oder die Ziele des Vorhabens nicht mehr erreichbar sind. Die Rückabwicklung der vom Bewilligungsempfänger eingegangenen Verpflichtungen ist zwischen diesem und der Stiftung durch besondere Vereinbarungen zu regeln.

## XIII. Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg

- (1) Ergeben sich unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben wirtschaftliche Gewinne, so ist dieses der Stiftung umgehend mitzuteilen.

- (2) Die Stiftung kann bei Projektförderung in Form eines Zuschusses aus solchen Gewinnen ganz oder teilweise die Rückzahlung der Fördersumme verlangen. Gewinne bis zu 30.000 DM bleiben außer Ansatz.
- (3) Der Bewilligungsempfänger hat Dritten auf Verlangen an den Rechten am Ergebnis und an urheberrechtlich geschützten Teilen des Ergebnisses zu branchenüblichen Bedingungen ein nichtausschließliches und nichtübertragbares Benutzungs- bzw. Nutzungsrecht zu erteilen. Bei der Bemessung des Benutzungsentgeltes ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Förderung mit Mitteln der Zukunftsstiftung Südraum Leipzig erfolgt ist.

#### XIV. Weitergabe der Verfahrensbestimmungen für die Förderung

Der Bewilligungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Verfahrensbestimmungen sowie zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen den am geförderten Vorhaben und an der Abwicklung des Projektes beteiligten Projektverantwortlichen (z.B. auch Kooperationspartner) zur Kenntnis gebracht und von ihnen eingehalten werden.

#### XV. Schutzbestimmungen

- (1) Der Bewilligungsempfänger führt das Projekt in eigener Verantwortung durch. Er ist für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
- (2) Die Stiftung steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen.
- (3) Sofern der Stiftung aus der Förderung eines Projektes ein Schaden entsteht, wird sie vom Bewilligungsempfänger schadlos gehalten.
- (4) Die Zukunftsstiftung Südraum Leipzig wird in keinem Fall Arbeitgeber der aus ihren Fördermitteln Beschäftigten. Dies gilt nicht, soweit die Stiftung selbst Projektträger ist.

#### 4. Hinweise zur Antragstellung

Zur Antragstellung sind entsprechend der Förderrichtlinie natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts berechtigt. Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form eines zweckgebundenen Zuschusses. Der Antragsteller hat einen Eigenanteil zu erbringen. Der Zuschuß kann je nach Projekt und Antragsteller in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. Die Obergrenze orientiert sich für Unternehmen und am Markt tätige Institutionen an den Regelungen des EU-Beihilferechts.

Zur ersten Einschätzung eines Vorhabens sollte zunächst eine knappe, aussagefähige Projektskizze vorgelegt werden (Arbeitsschritt 1 des Bearbeitungsablaufs). Die Projektskizze sollte insbesondere folgende Angaben enthalten:

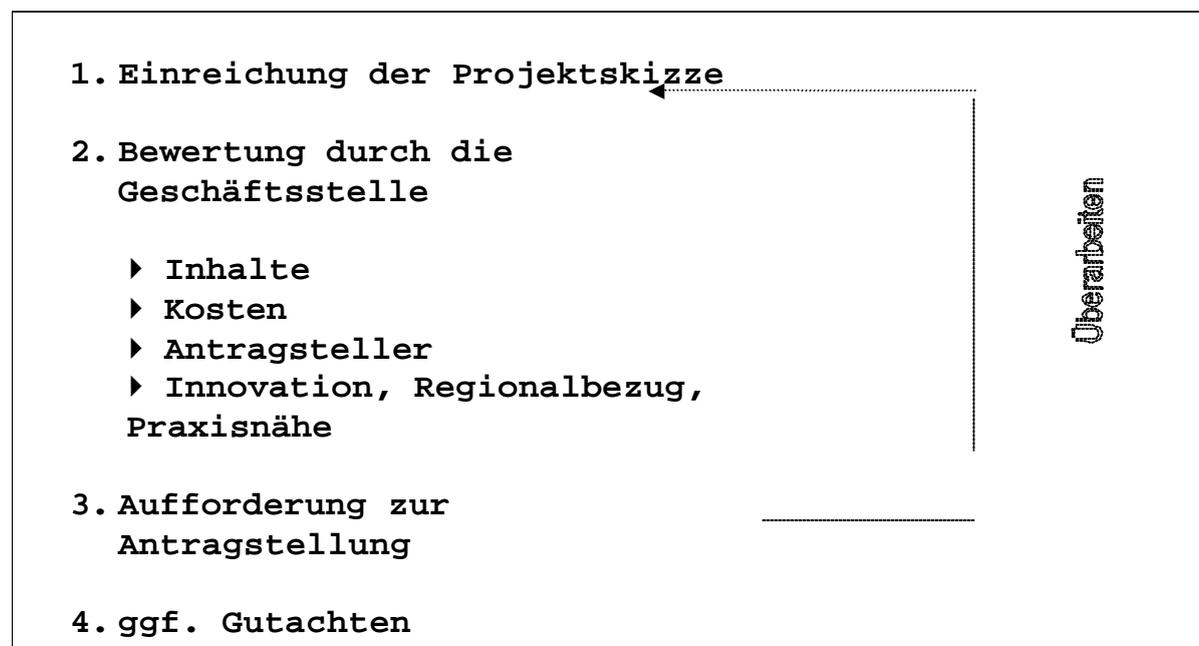
- ▶ Auskunft über den Antragsteller
- ▶ Gegenstand und Ziele des Projektes
- ▶ Stand des Wissens und der Technik
- ▶ Kosten und Finanzierung des Projektes
- ▶ Eigenanteil
- ▶ Beginn und Dauer
- ▶ Weiterführung des Projektes

Von besonderer Bedeutung für die Bewertung des Vorhabens (Arbeitsschritt 2) ist der innovative Charakter des Projektes und dessen regionale Wirksamkeit im und für den Südraum Leipzig. Weitere Kriterien sind die Modellhaftigkeit, die Möglichkeiten der Umsetzung und die Praxisnähe.

Bei erkennbarer Übereinstimmung des Vorhabens mit Förderzweck und Fördermöglichkeiten der Stiftung regt der Vorstand von sich aus die Einreichung eines vollständigen Antrages an (Arbeitsschritt 3). Bei der Bewertung des Antrages werden nach Bedarf Gutachter beteiligt (Arbeitsschritt 4). Gegebenenfalls wird der Antragsteller zur Ergänzung oder Überarbeitung des Antrages aufgefordert (Arbeitsschritt 5).

Die Entscheidung über die Bewilligung von Fördermitteln fällt das Kuratorium oder der Vorstand der Zukunftsstiftung Südraum Leipzig (Arbeitsschritt 6).

Anregungen zur Gliederung einer Projektskizze sowie Hinweise zur Erstellung des Kosten- und Finanzierungsplans erhalten Sie auf Anfrage.



## Bearbeitungsablauf für einen Antrag bei der Zukunftsstiftung Südraum Leipzig

<p style="text-align: center;">Impressum</p> <p style="text-align: center;">Zukunftsstiftung Südraum Leipzig</p> <p style="text-align: center;">Campus Espenhain Margarethenhain 7 04579 Espenhain Telefon: 03 42 06 / 555 06 Telefax: 03 42 06 / 555 09</p> <p style="text-align: center;">Vorstand</p> <p style="text-align: center;">Prof. Dr.-Ing. Michael Kubessa Dr. Bernd Klose Klaus Heil</p> <p style="text-align: center;">Informationen</p> <p style="text-align: center;">hält Frau Ines Senf für Sie bereit: Telefon: 03 42 06 / 555 06</p> <p style="text-align: center;">Zukunftsstiftung Südraum Leipzig Konto: 1100041016 BLZ: 860 555 92 Sparkasse Leipzig</p> <p style="text-align: center;">e-mail: wsl-suedraum-leipzig@t-online.de</p>
--